**Individuelle Gefährdungsbeurteilung**

**Unter Berücksichtigung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und anderen Rechtsvorschriften in Verbindung mit § 5 Arbeitsschutzgesetz.**

**Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 10 MuSchG**

Durchgeführt von:

Am:

Name der werdenden Mutter:

Bezeichnung des Arbeitsplatzes:

Beschreibung der durchgeführten Tätigkeiten:

Schwangerschaft mitgeteilt am:

Voraussichtlicher Entbindungstermin:

Solange keine Gefährdungsbeurteilung mit der Festlegung eventueller erforderlicher Schutzmaßnahmen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 durchgeführt wurde, besteht für diejenigen Tätigkeiten ein Beschäftigungsverbot.

**Mögliche Gefährdungsfaktoren**

**Teil 1: Allgemeine Gefährdungen**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Tätigkeitsmerkmale/Hinweise** |  | **Bemerkungen\*** |
| 1 | Nur für Frauen über 18 Jahre: Müssen täglich über 8,5 Stunden oder 90 Stunden in der Doppelwoche gearbeitet werden?*§ 4 Abs. 1 MuSchG* | O Ja O Nein | Falls ja: |
| 2 | Nur für Frauen unter 18 Jahren: Müssen täglich über 8 Stunden oder 80 Stunden in der Doppelwoche gearbeitet werden?*§ 4 Abs. 1 MuSchG* | O Ja O Nein  | Falls ja:  |
| 3 | Wird nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt?*§ 4 Abs 2 MuSchG* | O Ja O Nein | Fall nein: |
| 4 | Erfolgt eine Beschäftigung zwischen 20:00 und 06:00 Uhr?*§ 5 Abs. 1 MuSchG (Eine Beschäftigung bis 22:00 Uhr ist erlaubt, wenn eine behördliche Genehmigung nach §28 MuSchG vorliegt.)* | O Ja O Nein | Falls ja: |
| 5 | Erfolgt eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen?*§ 6 Abs. 1 MuSchG (Die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen ist erlaubt, wenn sich die Frau ausdrücklich bereit erklärt, eine Ausnahme nach § 10 Arbeitszeitgesetz zugelassen ist, der Frau in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mind. 11 Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und eine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.)* | O Ja O Nein | Falls ja: |
| 6 | Ist es möglich, dass die schwangere Frau individuelle Pausen/Arbeitsunterbrechungen wahrnehmen und sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen, hinsetzen und ausruhen kann?*§ 9 Abs. 3 MuSchG* | O Ja O Nein | Falls nein: |
| 7 | Ist ein regelmäßiges Heben, Halten, Bewegen oder Befördern von Lasten von mehr als 5 kg Gewicht von Hand erforderlich?*§ 11 Abs. 5 MuSchG* | O Ja O Nein | Falls ja: |
| 8 | Ist ein gelegentliches Heben, Halten, Bewegen oder Befördern von Lasten von mehr als 10 kg Gewicht von Hand erforderlich?*§ 11 Abs. 5 MuSchG* | O Ja O Nein | Falls ja: |
| 9 | Ist ein Heben, Halten, Bewegen oder Befördern von Lasten von Hand, jedoch zusätzlich mit mechanischen Hilfsmitteln, erforderlich? Entspricht die körperliche Beanspruchung dabei einer solchen wie unter 7. und 8.?*§ 11 Abs. 5 MuSchG* | O Ja O Nein | Falls ja:  |
| 10 | Handelt es sich um Tätigkeiten, die überwiegend bewegungsarm, z.B. ständig im Stehen und täglich mehr als 4 Stunden ausgeübt werden?*§ 11 Abs. 5 MuSchG**(Keine Tätigkeit von mehr als 4 Stunden nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats)* | O Ja O Nein | Falls ja: |
| 11 | Handelt es sich um Tätigkeiten, die ein häufiges, erhebliches Strecken oder Beugen, Hocken, sich gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen erfordern?*§ 11 Abs. 5 MuSchG* | O Ja O Nein | Falls ja:  |
| 12 | Besteht eine erhöhte Unfallgefahr, insbesondere durch Ausgleiten, Fallen oder Stürzen, oder ein erhöhtes Verletzungsrisiko durch Personen (Tätlichkeiten), Tiere oder Gegenstände?*§ 11 Abs. 4 MuSchG* | O Ja O Nein | Falls ja: |
| 13 | Besteht eine unverantwortbare Gefährdung durch den Einsatz auf Beförderungsmitteln?*§ 11 Abs. 5 MuSchG* | O Ja O Nein | Falls ja: |
| 14 | Ist das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (z.B. Atemschutz) notwendig, welche eine Belastung darstellt?*§ 11 Abs. 5 MuSchG* | O Ja O Nein | Falls ja: |
| 15 | Besteht das Risiko der Erhöhung des Drucks im Bauchraum, insbesondere bei Tätigkeiten mit besonderer Fußbeanspruchung?*§ 11 Abs. 5 MuSchG* | O Ja O Nein | Falls ja: |
| 16 | Liegt Akkordarbeit, Fließarbeit oder getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo vor?*§ 11 Abs. 6 und § 12 Abs. 5 MuSchG* | O Ja O Nein | Falls ja: |
| 17 | Bestehen sonstige Gefährdungen, die bisher nicht genannt wurden? (z.B. psychische Belastungen)Wenn ja, welche? | O Ja O Nein | Falls ja: |
| 18 | Werden Tätigkeiten ausgeübt, bei denen es zum Kontakt mit Gefahrstoffen oder Biostoffen kommen kann oder bei denen die schwangere/stillende Frau belastender Arbeitsumgebung oder physikalischen Einwirkungen ausgesetzt ist? | O Ja O Nein | Falls ja:Weiter mit Teil 2.Empfehlung: Beratung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit nutzenFalls nein:Weiter mit Teil 3. |

**Teil 2: Spezifische Gefährdungen**

(Nur beurteilen, wenn Frage 18 mit **Ja** beantwortet wurde.)

Physikalische Einwirkungen *(§11 Abs. 3 MuSchG) und belastende Arbeitsumgebung (§ 11 Abs. 4 MuSchG)*

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Tätigkeitsmerkmale/Hinweise** |  | **Bemerkungen\*** |
| 19 | Ionisierende Strahlung§§ 11 Abs. 3 und 12 Abs. 3 MuSchG(Gilt auch für stillende Frauen)1. Liegen Tätigkeiten in Kontrollbereichen nach der Strahlenschutzverordnung (StrSchV) oder in Sperrbereichen nach StrSchV vor?

*§11 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. MuSchG* *§§ 37 Abs. 2, 38 Abs. 3, 41 Abs. 5, 43 Abs. 2, 55 Abs. 4 StrlSchV*b) Kommt die Schwangere mit ionisierender Strahlung oder Umgang mit radioaktiven Stoffen außerhalb des Kontrollbereichs (z.B. Forschungsröntgengerät, Betreuung/Behandlung von Patient:innen nach Gabe radioaktiver Substanzen) in Kontakt?*§11 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. MuSchG**§§ 37 Abs. 2, 38 Abs. 3, 43 Abs. 2, 55 Abs. 4 StrlSchV* | O Ja O NeinO Ja O Nein | Falls ja:Falls ja: |
| 20 | Kommt die Schwangere mit gefährlicher nicht ionisierender Strahlung (z.B. Kernspintomograph, starke elektromagnetische Felder, Hochspannung) in Kontakt?*§ 11 Abs. 3, §1 und §12 Abs. 3 MuSchG* | O Ja O Nein | Wenn ja, welche? |
| 21 | Kommt es bei den Tätigkeiten zu Erschütterungen, Vibrationen oder Lärm?(z.B. mechanische Schwingungen zwischen 0,5 und 80 Hertz oder Lärm über 80 dB(A))*§11 Abs. 3 MuSchG* | O Ja O Nein | Falls ja: |
| 22  | Kommt es während der Tätigkeit zu physikalischen Einwirkungen wie Hitze, Kälte und Nässe (z.B. Hitzearbeitsplätze oder ständige Arbeitsplatztemperatur von weniger als 17°C oder extreme Nassbereiche)?*§ 11 Abs. 3 MuSchG* | O Ja O Nein | Falls ja: |
| 23 | Kommt es während der Tätigkeiten zu einem Überdruck (z.B. in Druckkammern, beim Tauchen)?*§§ 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 4 MuSchG* | O Ja O Nein | Falls ja: |
| 24 | Liegen Tätigkeiten in Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre vor?*§ 11 Abs. 2 MuSchG* | O Ja O Nein | Falls ja: |

Umgang oder Kontakt mit Gefahrstoffen (§11 Abs. 1 MuSchG)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Tätigkeitsmerkmale/Hinweise** |  | **Bemerkungen\*** |
| 25 | Besteht Kontakt zu Gefahrstoffen, die wie folgt zu bewerten sind: | O Ja O Nein | Falls ja: |
|  | Reproduktionstoxisch (fortpflanzungsgefährdend) nach Kategorie 1A, 1B oder 2 oder nach Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation?*§ 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 MuSchG* | O Ja O Nein | Falls ja: |
|  | Keimzellmutagen (erbgutverändernd) nach Kategorie 1A oder 1 B?*§ 11 Abs. 1 MuSchG* | O Ja O Nein | Falls ja: |
|  | Karzinogen (krebserzeugend) nach Kategorie 1 A oder 1B?*§ 11 Abs. 1 MuSchG* | O Ja O Nein | Falls ja: |
|  | Spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach Kategorie 1?*§ 11 Abs. 1d MuSchG* | O Ja O Nein | Falls ja: |
|  | Akut toxisch nach Kategorie 1, 2 oder 3?*§ 11 Abs. 1 MuSchG* | O Ja O Nein | Falls ja: |
| 26 | Blei und Bleiderivate, wenn die Gefahr besteht, dass diese vom menschlichen Körper aufgenommen werden können?*§ 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 MuSchG* | O Ja O Nein | Falls ja: |
| 27 | Gefahrstoffe, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können?*§ 11 Abs. 1 MuSchG* | O Ja O Nein | Falls ja: |

Umgang oder Kontakt mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4

*(§ 11 Abs. 2 MuSchG, § 3 Abs. 1 Biostoffverordnung, BioStoffV)*

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Tätigkeitsmerkmale/Hinweise** |  | **Bemerkungen\*** |
| 28 | Besteht ein möglicher Kontakt zu Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 (§ 3 Abs. 1 BioStoffV)?*§11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 MuSchG* | O Ja O Nein | Falls ja: |
| 29 | Besteht ein möglicher Kontakt zum Rötelnvirus oder zu Toxoplasma? Eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne von Satz 1 oder 2 gilt insbesondere als ausgeschlossen, wenn die schwangere Frau über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.*§ 11 Abs. 2 MuSchG* | O Ja O Nein | Falls ja: |
| 30 | Umfassen die Tätigkeiten einen ungeschützten Umfang mit Infektionserregern oder potentiell infektiösem Material? (z.B. durch Blut, Körper-flüssigkeiten, Abfall, Abwasser, bei Kleinkinder-betreuung, bei Pflege/Behandlung von Mensch und Tier) | O Ja O Nein | Falls ja: |
| 31 | Besteht die Möglichkeit einer Infektion durch Verletzung beim Umgang mit kontaminierten, stechenden, schneidenden oder sicheren Instrumenten oder Werkzeugen? (z.B. beim Benutzen, Reinigen oder Desinfizieren) | O Ja O Nein | Falls ja: |

**Teil 3 Dokumentation – Maßnahmen (Zutreffendes bitte ankreuzen)**

**A Schutzmaßnahmen**

 Es sind **keine** Schutzmaßnahmen erforderlich.

 Es sind Schutzmaßnahmen erforderlich.

Folgende Maßnahmen zur Umgestaltung der Arbeitsbedingungen sind nach §13 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG erforderlich:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Nr. | Maßnahme | Bemerkung |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

 Es liegt ein ärztliches Beschäftigungsverbot vor, welches zusätzlich folgende Tätigkeiten umfasst:

 Es liegen unverantwortbare Gefährdungen vor, welche nicht durch die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen ausgeschlossen werden können oder eine Umgestaltung ist wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar. Daher erfolgt der Einsatz der Frau an einem anderen geeigneten und zumutbaren Arbeitsplatz.

 Die unverantwortbaren Gefährdungen können weder durch Schutzmaßnahmen noch durch einen Arbeitswechsel ausgeschlossen werden. Eine Weiterbeschäftigung ist nicht möglich.

 Die Frau wurde über die Gefährdungsbeurteilung und die damit verbundenen für sie erforderlichen Schutzmaßnahmen informiert.

 Der Frau wurde zusätzlich ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen angeboten.

  Das Gesprächsangebot wurde nicht angenommen.

  Das Gespräch fand am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ statt.

Die Arbeitsbedingungen werden zusätzlich wie folgt angepasst:

 Eine Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit wurde in Anspruch genommen.

 Eine Beratung durch den betriebsärztlichen Dienst wurde in Anspruch genommen.

**B Maßnahmen**

Umgestaltung der Arbeitsbedingungen/des Arbeitsplatzes

Veranlasst am: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Welche Maßnahmen:

Umsetzung:

Veranlasst am: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Neuer Arbeitsplatz:

Eine weitere Beschäftigung ist nach Umgestaltung des Arbeitsplatzes/Umsetzung ohne die Gefährdung der werdenden Mutter möglich.  Ja  Nein

Die Arbeitnehmerin ist ab dem \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgeltes ganz bzw. teilweise freigestellt.

**C Unterrichtung**

 Die Unterrichtung aller beteiligten Mitarbeiter:innen über das Ergebnis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und den Bedarf an Schutzmaßnahmen nach §14 Abs. 2 MuSchG ist erfolgt.

 Die Unterrichtung der schwangeren oder stillenden Frau über die Beurteilung der Arbeitsbedingungen und über die damit verbundenen erforderlichen Schutzmaßnahmen nach § 14 Abs. 3 MuSchG ist erfolgt.

Auf Antrag der Mitarbeiterin können Änderungen beim generellen Beschäftigungsverbot vorgenommen werden.

Ort, Datum

Direkte:r Vorgesetzte:r Klinik-/Institutsdirektor:in Mitarbeiterin